



## **Stellungnahme des Zentralverbands Gartenbau e.V. (ZVG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht**

Der Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) dankt für die Möglichkeit an der öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses des Deutschen Bundestages teilnehmen zu können ausdrücklich.

### **1. Einführung**

Der ZVG hält es für richtig, dass die Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe beibehalten und zukunftsfähig ausgerichtet wird. Die jetzt geplante Neuregelung der Ermittlung des Pauschalsteuersatzes, die zusammen mit der Neuregelung des § 24 UStG des Jahressteuergesetzes (§ 24 Abs. 1 und 2 UStG i. d. F. des Gesetzes vom 21.12.2021 (BGBl. I S. 3096) mit Wirkung der Neuregelung zum 1.1.2022) betrachtet werden muss, soll dazu beitragen, das aktuell noch anhängige Vertragsverletzungsverfahren der europäischen Kommission ohne Urteil zu beenden. Gleichzeitig soll damit auch das derzeit ruhende Beihilfeverfahren beendet werden können.

Dieses Ziel des Gesetzgebers unterstützen wir nachdrücklich. Für die Betriebe ist es zwingend erforderlich, die Umsatzsteuerpauschalierung in der dann gültigen Fassung rechtssicher anwenden zu können. Dies erfordert letztlich auch eine Beendigung der Verfahren auf europäischer Ebene.

### **2. Zu den einzelnen Regelungen**

Geplant ist, dass der Durchschnittssteuersatz für das Jahr 2022 9,5 % betragen soll. Damit wird von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) der Auftrag aus dem Jahressteuergesetz 2020 umgesetzt, dem Gesetzgeber einer Änderung des Durchschnittssteuersatzes vorzuschlagen, soweit dies aufgrund der ermittelten Vorsteuerbelastung erforderlich ist.

#### **a) Festlegung des Pauschalsteuersatzes durch ein Gesetzgebungsverfahren**

Der ZVG begrüßt es ausdrücklich, dass in dem jetzt in den Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf vorgesehen ist, dass die jährliche Anpassung des Pauschalsteuersatzes auch weiterhin im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens stattfinden soll. Damit werden die parlamentarische Beratung und Verabschiedung sowie eine angemessene Beteiligung der Bundesländer sichergestellt. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in das Gesetz mehr, da von der alleinigen deklaratorischen Festlegung des Pauschalsteuersatzes im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens abgesehen wurde.

#### **b) Zeitlicher Vorlauf der jährlichen Anpassung**

Auch wenn aufgrund der Tatsache, dass kein Verwaltungsverfahren mehr vorgesehen ist, kein Zeitpunkt bis zu dem die jährliche Überprüfung und Verabschiedung des dann eventuell angepassten Pauschalsteuersatzes erfolgen soll, konkret festgelegt ist, regen wir dennoch an,

---

eine endgültige Festlegung des für das Folgejahr geltenden Pauschalsteuersatzes bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres festzulegen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt beginnen sowohl mit dem Lebensmitteleinzelhandel als auch mit dem verarbeitenden Lebensmittelunternehmen die Vertragsverhandlungen für die Saison des Folgejahres. Für die Betriebe ist es daher dringend erforderlich für ihre Kalkulationsbasis den Pauschalsteuersatz des Folgejahres frühzeitig zu kennen. Außerdem bedarf es neben der richtigen Kalkulationsbasis auch eines ausreichenden Vorlaufs, um die steuerlichen Auswirkungen für den jeweiligen Betrieb mit ausreichendem Vorlauf zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eine Festlegung im Rahmen eines Jahressteuergesetzes, das in der Regel erst in den letzten Wochen des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt, ist zu spät um diesen Punkten Rechnung zu tragen.

**c) Berechnung des Durchschnittsteuersatzes**

Nach dem vorliegenden Entwurf soll sich gemäß § 24 Abs. 5 Entwurf-UStG die Berechnung des Durchschnittssatzes aus dem der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze aller Unternehmer, die ihre Umsätze pauschal versteuern, ergeben. Hierbei wird ein rückwirkender Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt. Das lediglich zurückliegende Zeiträume der Umsatzbesteuerung zugrunde gelegt werden können, ergibt sich aus der Tatsache, dass auf statistische Daten zurückgegriffen werden muss, die erst im Nachhinein vorliegen. Aus dieser Tatsache folgt jetzt allerdings, dass die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Durchschnittssatzbesteuerung bei der aktuellen Berechnung keine Berücksichtigung findet.

Nach der Änderung des Anwendungsbereichs des § 24 UStG dürften unseres Erachtens nur die Vorsteuern und Umsätze der Unternehmer in Sinne von § 24 Abs. 1 S. 1 UStG in das Summenverhältnis mit einbezogen werden, wenn land- und forstwirtschaftliche Umsätze vorliegen und der Unternehmer die Umsatzgrenze von 600.000 Euro unterschreitet. Dies ist nach unserer Auffassung aufgrund des geänderten Anwendungsbereichs sachgerecht. Es dürfte auch aus den statistischen Daten zu ermitteln sein, da sich aus den statistischen Daten auch ermitteln ließ, wie viele Unternehmen nach der Änderung des Anwendungsbereichs prinzipiell noch der Durchschnittssatzbesteuerung unterfallen würden.

Wenn dieser Einschränkung aus tatsächlichen Gründen nicht gefolgt werden kann, so sollte auf jeden Fall ein transparentes Verfahren im Gesetz festgeschrieben werden, und zwar in der Form, wie es der Bundesrechnungshof in Tz. 2.3 seines Berichts beschreibt. Dies auch deshalb, weil durch die dort beschriebene Berechnungsmethode zumindest sukzessiv sichergestellt wird, dass nur noch diejenigen Landwirte in die Berechnung einbezogen werden, die in den Anwendungsbereich des § 24 UStG fallen.

Ferner verweisen wir auf die fachliche Überprüfung der Berechnung des Pauschalsteuersatzes des Hauptverbands der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, die unter Anwendung des vom Bundesrechnungshof vorgeschlagenen Berechnungsverfahren aktuell zu einem Pauschalsteuersatz von 9,7 % kommen. Da der Bundesrechnungshof seine Methode als europarechtskonform bezeichnet, sollte die aktuelle Berechnung nochmals überprüft und der Pauschalsteuersatz entsprechend angepasst werden.

Berlin, 14. November 2021

Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)